

Brandschutzordnung (BSO)

Fassung vom 01.12.2022

A Allgemeine Vorschriften

§ 1

ZWECK- UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Brandschutzordnung gilt:
 - für alle Gebäude und das gesamte Gelände des Studentenwerkes und
 - für alle Personen, die sich dort aufhalten, gleichgültig in welchen Rechtsbeziehungen sie zum Studentenwerk stehen.
- (2) Zweck der BSO ist
 - Personen- und Sachschäden durch Feuer zu vermeiden (vorbeugender Brandschutz) und zu bewirken, dass sich im Brandfalle alle Personen so verhalten, dass Personen- und Sachschäden möglichst gering gehalten werden.
- (3) Die BSO gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

B Vorbeugender Brandschutz

§ 2

HINZUZIEHUNG FACHKUNDIGER

Bei ungeklärten Fragen in Angelegenheiten des Brandschutzes ist das Studentenwerk Magdeburg und im Bedarfsfalle über das Studentenwerk Magdeburg die Feuerwehr, das Bauordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder der TÜV hinzuzuziehen.

§ 3

PFLICHTEN

- (1) Alle Personen sind verpflichtet, die Brandschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik in ihrem Tätigkeitsbereich einzuhalten bzw. auf deren Einhaltung zu achten. Letzteres ist vor allem Aufgabe der Leiter.
- (2) Jeder hat sich darüber zu informieren
 - wie er sich im Brandfall zu verhalten hat
 - welche Fluchtwege und Alarmvorrichtungen am Aufenthaltsort vorhanden sind
 - wo sich Feuerlöschgeräte befinden und wie sie zu bedienen sind
 - welche Brandgefahren am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung existieren.
- (3) Der Aushang „Verhalten im Notfall“ ist in den Einrichtungen des Studentenwerkes deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Unwirksam oder schadhaft gewordene Brandschutzeinrichtungen oder -geräte (Löschanschlüsse, Löschduschen, Feuerlöscher, Alarmanlagen, Schilder) sind sofort, mittel dem Schadensformular auf der Homepage vom Studentenwerk Magdeburg zur Mängelbeseitigung anzumelden. Dies gilt auch für bauliche Mängel.
- (5) Rauchverbote sind strikt einzuhalten.
- (6) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst. (s. Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt)
- (7) Bei missbräuchlicher oder fahrlässiger Benutzung sowie bei vorsätzlicher Beschädigung von Feuerlöschmitteln kann diese Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. (s. § 13 Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt)
- (8) Rauchmelder sind dauerhaft an Ort und Stelle zu belassen. Der Mindestabstand zur Wand bzw. zu Einrichtungsgegenständen muss 50 cm betragen. Bei jeglicher Alarmierung oder Fehlfunktion von Rauchmeldern, ist das Studentenwerk Magdeburg umgehend zu informieren. Bei Beschädigungen, Manipulationen oder unautorisierter Entfernung von Rauchmeldern, sind die Kosten für die Wiederherstellung vom Mieter des betreffenden Raumes zu tragen.

§ 4

BAULICHER BRANDSCHUTZ

- (1) Zufahrten und Wege dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden.
- (2) Ausgangstüren und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden und während der Anwesenheit von Personen jederzeit zu öffnen sein.
- (3) Brand- und Rauchabschnittstüren müssen ständig geschlossen gehalten werden. Sie dürfen während der Anwesenheit von Personen nicht verschlossen werden. Selbstschließende Türen in Fluren zu besonderen Räumen (z. B. Lagerräume) dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden.
- (4) Rettungswege, wie Treppen und Flure sowie Verkehrswege im Freien müssen stets in voller Breite freigehalten werden. In Treppenhäusern, Fluren oder sonstigen Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder angebracht werden, die brennbar sind oder die Fluchtwege einengen.
- (5) Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein und nach Norm gekennzeichnet sein.
- (6) Brand- und explosionsgefährdete Räume müssen mit genormten Schildern „Feuer und Rauchen verboten“ gekennzeichnet sein.

§ 5

UMGANG MIT FEUER UND GERÄTEN

- (1) Bei Arbeiten mit offener Flamme z. B. Trenn-, Schleif- und Schweißarbeiten sind besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen Brandausbruch zu treffen und die bestehenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. (z. B. Feuerlöscher bereitstellen)

- (2) Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nicht in Papierkörbe, sondern nur in Aschenbecher oder in andere für Aschenreste vorgesehene abdeckbare und nichtbrennbare Behälter geworfen werden.
- (3) Offenes Feuer ist zu vermeiden bzw. nur unter Aufsicht zulässig. (Adventskränze, Gestecke usw.)
- (4) Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen innerhalb der Gebäude und in den Zimmern ist verboten.
- (5) Die Benutzung von Tauchsiedern, Heizlüftern und Heizstrahlern ist wegen Brandgefahr generell untersagt.
- (6) Der Betrieb von Elektrogeräten (z. B. E-Herde, Bügeleisen, Toaster, elektrische Küchengeräte u.a.) und Gas-Herden ist ausreichend zu überwachen.

- (7) Alle nicht benötigten Leuchten, Anlagen und Geräte sind insbesondere nach Dienstschluss abzuschalten und vom Netz zu trennen.
- (8) In betriebstechnischen Räumen, wie Heizungsräume, elektrische Betriebsräume, Aufzugsmaschinenräume, Lüftungszentralen, Garagen und in mit Rauchverbot gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 6

ÜBUNGEN UND UNTERWEISUNGEN

- (1) Die Teilnahme an durchzuführenden Alarm- und Feuerlöschübungen sowie Brandschutzunterweisungen gehört zu den Aufgaben jedes Bewohners und Mitarbeiter des Studentenwerkes.
- (2) Den Studierenden ist bei Übergabe der Mietverträge die Brandschutzordnung auszuhändigen.

§ 7

PFLICHTEN BEI AUSBRUCH EINES BRANDES

- (1) Jeder hat ohne zu zögern, alle ihm mögliche Hilfe zu leisten. Die Hinweise des Aushangs „Verhalten im Notfall“ sind zu beachten.
- (2) Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen.
- (3) Personen, die sich in Gefahr befinden, sind sofort aus dem Gefährdungsbereich zu bringen.
- (4) Auf der Flucht vor dem Feuer ist jede durchschrittene Tür zu schließen, um eine schnelle Ausbreitung des Feuers und der Brandgase zu verhindern.
- (5) Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Bei notwendiger Gebäuderäumung sind die Räume zügig, jedoch ohne Hast zu verlassen und die festgelegten Sammelplätze aufzusuchen. (s. Anlage 2)
- (7) Alle Personen, die das Gebäude verlassen, finden sich sofort an dem für sie festgelegten Sammelplatz ein, damit
 - durch Zählung oder Namenkontrolle festgestellt werden kann, ob alle Personen die Gefahrenzone verlassen haben oder ob noch jemand fehlt.
 - Hilfe bei Bergungsarbeiten organisiert werden kann und Zeugen zur Verursachung und zum Ausmaß des Brandherdes befragt werden können.
- (8) Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 8

LEITUNG DER RETTUNGSMAßNAHMEN

- (1) Vor dem Eintreffen der Feuerwehr hat ein Ortskundiger, je nach Lage der Dinge, (Anwesenheit, Ort und Ausdehnung des Brandes) die Leitung der Rettungsmaßnahmen zu übernehmen.
- (2) Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung. Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Die Brandschutzordnung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft. Alle vorherigen Brandschutzordnungen treten damit außer Kraft.

Magdeburg, den 28.11.2022

gez.
Ute Hellwig
Geschäftsführerin

Anlagen: 1. Aushang „Verhalten im Notfall“
 2. Sammelplätze bei Evakuierung im Notfall

Verhalten im Notfall

Ruhe bewahren und überlegt handeln!



MENSCHENRETTUNG / ERSTE HILFE

hat immer Vorrang

Gefahren selbst abwehren, wenn ohne erhebliches Risiko möglich

Kleinstfeuer sofort löschen, z.B. mit Feuerlöscher oder durch Ersticken

Nächster Feuerlöscher: _____



ALARM MELDEN

Nächster Feuermelder: _____

Notarzt/Rettungsdienst Notruf ☎ **112** alarmieren!

Dabei angeben:

- **Wer** meldet?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Welche** Arten von Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!



RÄUMUNG

der bedrohten Räume durch Rufen der Hausalarmanlage, gefährdete Personen mitnehmen, gekennzeichnete Fluchtwege benutzen.

Keine Aufzüge benutzen!

Ersthelfer: _____

Verbandskasten: _____

Nächster Arzt: _____

Nächstes Krankenhaus: _____

Beachten Sie bitte die Aushänge in den Wohnheimen u. den Einrichtungen des Studentenwerks mit den standortbezogenen Angaben!

SAMMELPLÄTZE BEI EVAKUIERUNGEN IM NOTFALL

Objekt	Straße Nr.	Sammelplatz
Wohnheim 1	Hohepfortestr. 40	Platz zwischen J.-G.-Nathusius-Ring 1 und Hohepfortestr. 40
Wohnheim 2	J.-G.-Nathusius-Ring 1	Volleyballplatz zwischen J.-G.-Nathusius-Ring 1 und Hohepfortestr. 40
Wohnheim 3	J.-G.-Nathusius-Ring 2	Platz zwischen J.-G.-Nathusius-Ring 2 und 1
Wohnheim 4	Hohepfortestr. 38	Mensavorplatz
Wohnheim 5	J.-G.-Nathusius-Ring 8	Straße zum Wohnheim J.-G.-Nathusius-Ring 5
Wohnheim 6	J.-G.-Nathusius-Ring 7	Straße zum Wohnheim J.-G.-Nathusius-Ring 5
Wohnheim 7	J.-G.-Nathusius-Ring 5	Straße zum Wohnheim J.-G.-Nathusius-Ring 5
Wohnheim 9	W.-Rathenau-Str. 19	Mensavorplatz
Wohnheim 10a-b	W.-Rathenau-Str. 55/56	Fußweg- und Westgiebelbereich des Hauses
Wohnheime FMW	Fermersleber Weg 23	Hoffläche
Wohnheim BR	Breitscheidstraße 40, 42, 44, 46	Parkfläche
Wohnheime WER 1- 5		Parkfläche zwischen den Häusern
Mensa UniCampus	Hohepfortestr. 25	Wirtschaftshof, siehe Flucht- und Rettungsplan
Mensa Herrenkrug	Breitscheidstr. 2	Wirtschaftshof, siehe Flucht- und Rettungsplan
Mensa Wernigerode	Friedrichstraße 57 – 59	Wirtschaftshof, siehe Flucht- und Rettungsplan
Mensa Halberstadt	Domplatz 16	Hofbereich, siehe Flucht- und Rettungsplan
Cafeteria Gebäude 40	Zschokkestraße 24	Parkplatz auf der Nordseite des Gebäudeteiles A
Cafeteria Gebäude 16	Denhardstr. 2	Straße vor dem Gebäude